
Rechtliche Fragen bei der Nutzung von Abbildungen aus Open-Access-Publikationen

Lucia Sohmen¹ und Fabian Rack²

¹Technische Informationsbibliothek, Hannover

²FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

Die zunehmende Verfügbarkeit von Forschungsdaten eröffnet Forschenden neue Möglichkeiten, mit von Dritten erstellten Forschungsdaten zu arbeiten. Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, wenn diese nachgenutzten Forschungsdaten öffentlich verfügbar gemacht werden sollen. Im Speziellen geht der Artikel dabei auf Bildersuchmaschinen und das Veröffentlichen von Bildkorpora ein. Dabei wird dargestellt, dass es bei der öffentlichen Zugänglichmachung von unübersichtlichen Bildmengen keine hundertprozentige Sicherheit geben kann. Durch bestimmte Abwägungen und technische Mittel kann sich dieser aber angenähert werden.

1 Einleitung

Forschungsdaten sind ein wichtiger Teil der alltäglichen Forschungsarbeit. Aus diesem Grund gibt es schon seit längerer Zeit Bestreben, Forschungsdaten zugänglicher und auffindbarer zu machen, damit die Allgemeinheit von ihnen profitieren kann. Eines dieser Vorhaben ist die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert seit 2020 Konsortien aus verschiedenen Fachbereichen, um Qualität und Verfügbarkeit von Forschungsdaten zu erhöhen.

Die Autoren dieses Artikels sind Teil von NFDI4Culture (das Konsortium für Forschungsdaten zu materiellen und immateriellen Kulturgütern). Dort befasst sich die Task Area „Overarching legal and technical infrastructure“ unter anderem mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Erstellen, Bearbeiten und Veröffentlichen von Forschungsdaten. So hat der Arbeitsbereich einen Help Desk für rechtliche Fragestellungen eingerichtet. Dieser Legal Help Desk bei NFDI4Culture ist eine Anlaufstelle für Rechtsfragen von Forschenden und Institutionen im Umgang mit materiellen und immateriellen Kulturgütern. Er bietet Hilfe zu Fragen u.a. des Urheber-, Persönlichkeits- und Eigentumsrechts an. Der Help Desk soll für Anfragen von Forschenden und Institutionen als „Hilfe zur Selbsthilfe“ dienen – wenn er auch keine individuelle Rechtsberatung leisten kann (und darf).

Der folgende Artikel soll eine Übersicht über die rechtlichen Anforderungen beim Umgang mit Abbildungen geben und Kriterien herausarbeiten, die für spätere Anwendungsfälle nutzbar gemacht werden können. Im Kulturbereich sind Bilder und audiovisuelle Daten die häufigsten Typen von Forschungsdaten. In diesem Artikel liegt der Fokus auf Abbildungen jeglicher Art.

Das Teilen von Forschungsdaten bringt für die Forschungslandschaft im Allgemeinen große Vorteile mit, da nun auch Forschende teilhaben können, die bisher keinen Zugang zu den entsprechenden Daten hatten und andere sich das aufwändige Erstellen ersparen können, wie z.B. die Durchführung von Gensequenzierungen oder das Digitalisieren von Gemälden. Gleichzeitig werden auch völlig neue Möglichkeiten eröffnet, wenn Forschende nun eine viel größere Datenmenge zur Verfügung haben, weil sie Daten aus verschiedenen Quellen aggregieren können und damit ganz andere Forschungsfragen beantworten können.

Durch die Urheberrechtsreformen der letzten Jahre sind für die Nutzung geschützter Güter für die Wissenschaft einige neue Freiheiten hinzugekommen, unter anderem für das Text- und Datamining. Forschende dürfen nun ihnen zugängliche Daten zur Analyse gemäß den jüngst reformierten und am 7. Juni 2021 in Kraft getretenen §§ 44b, 60d UrhG nutzen. Diese jüngeren gesetzlichen Regelungen erleichtern das Erstellen und Auswerten solcher Datenkorpora. Wer nun die aggregierten Daten weitergeben oder uneingeschränkt öffentlich teilen möchte – also zum Beispiel über eine eigens entwickelte Suchmaschine oder mit der Veröffentlichung des gesamten Datenkorpus –, unterliegt hierbei einigen Restriktionen, die im Folgenden erläutert werden.

2 Problemstellung

Es gibt unterschiedliche Anwendungskonstellationen, in denen Abbildungen gespeichert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Im Folgenden werden beispielhaft Anwendungsfälle vorgestellt, bei denen mit nachgenutzten Forschungsdaten gearbeitet wird, also solche Forschungsdaten, die von den Forschenden nicht selbst erstellt wurden, sondern von ihnen gesammelt und gespeichert wurden. Im weiteren Verlauf des Artikels wird besprochen, was beim Umgang mit den verschiedenen Anwendungsfällen beachtet werden muss.

Eine dieser Möglichkeiten sind Suchmaschinen, die Daten – oftmals Abbildungen – aus verschiedenen Quellen aggregieren und für andere durchsuchbar machen. Dazu gehören auch Portale wie die Deutsche Digitale Bibliothek, die Digitalisate von teilnehmenden Bibliotheken, Archiven und Museen präsentieren und sich dabei über Kooperationsverträge absichern.¹ Solche rechtlichen Übereinkünfte als Basis der Zugänglichmachung werden in diesem Artikel nicht behandelt. Stattdessen soll es hier um Suchmaschinen gehen, die automatisiert frei verfügbare Daten aus dem Web finden, analysieren und ihren Nutzern zur Verfügung stellen. Die wohl bekannteste Suchmaschine dieser Art ist Google mit seiner Bildersuche, die sich bekanntlich nicht auf Abbildungen aus der Forschung beschränkt,

¹<https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/teilnehmen>

sondern Abbildungen jeglicher Art in ihren Suchindex aufnimmt. Viziometrics² und NOA³ sind Beispiele für Suchmaschinen, die spezifisch wissenschaftliche Abbildungen durchsuchbar machen. Diese Projekte extrahieren Abbildungen aus Artikeln mit einer Open-Access-Lizenz und erschließen sie mit verschiedenen Methoden, um sie einer größeren Anzahl von Nutzenden verfügbar zu machen.

Nachgenutzte Forschungsdaten können nicht nur über Suchmaschinen dargestellt werden. Im Kulturbereich gibt es durch den Hackathon Coding da Vinci inzwischen zahlreiche Projekte⁴, die Mediendateien von Bibliotheken, Museen und Archiven verwenden, um daraus neue Anwendungen zu erschaffen. Beispiele für solche Projekte sind spielerische Anwendungen wie Memories, Quizze oder Mandalas, aber es gibt auch Visualisierungen, mit denen die Datensammlungen besser erkundet werden können, wie zum Beispiel VR- und AR-Anwendungen. Auch im naturwissenschaftlichen Bereich gibt es Beispiele für die Visualisierung von Forschungsdaten. Crystallography.net sammelt Daten über Kristallstrukturen, bei denen unter anderem Zeichnungen von Strukturen als Suchbegriff verwendet werden können. Die Webseite sammelt nur textuelle Daten und erstellt daraus automatisiert Abbildungen der Formeln. Andere Beispiele wären Webseiten, die statistische Daten aus verschiedenen Quellen aufbereiten. Besonders bekannt sind hier die Visualisierungen zu Daten über Sars-CoV-2, die unter anderem von ourworldindata.org zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden aus einer großen Anzahl von Quellen gesammelt und zusätzlich zur Visualisierung zum Download bereitgestellt⁵.

Zusätzlich zu den dargestellten Anwendungszwecken gibt es viele Forschungsprojekte, die Datenkorpora erstellen, auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen, ohne die Forschungsdaten selbst zu präsentieren. In der Regel nimmt die Erstellung eines geeigneten Datensets einen nicht unwesentlichen Teil eines solchen Projekts ein. Es müssen Datenquellen gefunden und evaluiert werden und die Daten selbst müssen heruntergeladen, bereinigt und in ein homogenes Format gebracht werden, um für eine Analyse nützlich zu sein. Für die Gesamtheit der Forschenden ist es also von Vorteil, wenn solche einmalig erstellten Korpora geteilt würden, um anderen die aufwendige Arbeit zu ersparen. Technisch könnte das gelöst werden, indem die Daten über ein entsprechendes Repositorium gebündelt zum Download verfügbar gemacht werden.

In all diesen Szenarien müssen sich die Forschenden fragen, ob das Präsentieren und Veröffentlichen der Forschungsdaten durch die rechtlichen Rahmenbedingungen erlaubt wird. Die Beschränkung auf die Verwendung von Daten aus dem Open-Access-Kontext kann dabei eine gewisse, aber keine absolute Sicherheit schaffen. Zunächst einmal greift man meist auf unübersichtliche Datenmengen zurück, bei denen nicht alle Dateien und ihr Rechtstatus einzeln überprüft werden können. Hier gibt es einige Konstellationen, die dazu führen könnten, dass die Nutzung der Daten rechtlich nicht gestattet ist. Denn die Daten, die aggregiert wurden, könnten auch schon aus unterschiedlichen Quellen kommen und wurden eventuell nicht von der veröffentlichenden Person original erstellt.

²<http://viziometrics.org/>

³<http://noa.wp.hs-hannover.de>

⁴<https://codingdavinci.de/de/projekte>

⁵<https://github.com/owid/covid-19-data/tree/master/public/data>

So ist es im Kontext von wissenschaftlichen Artikeln üblich, dass andere Artikel zitiert werden und auch deren Abbildungen wiederverwendet werden. Solange der Zitatzweck diese Verwendung zulässt, ist die Nutzung der zitierten Abbildung (oder allgemein des zitierten Gegenstandes) rechtlich erlaubt; sobald man sie aber aus ihrem Kontext löst, gilt das möglicherweise nicht mehr. Die Abbildungen könnten zudem aus einem Artikel stammen, der keine Open-Access-Lizenz hat. Andere Forschende verwenden auch Abbildungen zur Illustration, die sie an verschiedenen Quellen im Internet gefunden haben. Diese Abbildungen könnten unter einer Open-Access-Lizenz stehen. Es muss aber nicht zwingend die gleiche Lizenz wie die des Artikels sein. In manchen Fällen kommt es auch vor, dass Autoren Abbildungen verwenden, an denen sie keine Rechte hatten und die auch nicht in Open-Access-Artikeln verwendet werden durften, wie zum Beispiel Abbildungen vom Bilderdienst Getty Images. Und selbst wenn die Veröffentlichung dieser Bilder erlaubt war, so ist die Kennzeichnung oft falsch: Häufig finden sich Quellenangaben wie „Google Images“, „Wikimedia Commons“ oder die Angabe fehlt vollkommen.

Forschende sind in der Regel keine Urheberrechtsexperten, weshalb oft Unsicherheiten bezüglich der Anwendung der bestehenden Regelungen bestehen. Wird – auch unwissentlich – gegen das Gesetz verstoßen, so kann dies Konsequenzen für sowohl die Forschenden selbst als auch die Universitäten und Forschungsinstitute, haben. Schadenersatzforderungen und rechtliche Auseinandersetzungen wollen freilich vermieden werden. In manchen Fällen sind die Forderungen der Abmahner nicht einmal gerechtfertigt. Jedoch ist es gerade für kleine Institutionen oft einfacher, einer solchen Forderung nachzukommen, als sich auf einen Rechtsstreit einzulassen [1]. Verständlicherweise möchten Forschende nicht für einen solchen Schaden ihrer Arbeitgeber verantwortlich sein. Zusätzlich könnte aus der Verfolgung von Rechtsverletzungen die Konsequenz gezogen werden, das gesamte Projekt offline zu nehmen. Dadurch drängt sich der Gedanke auf, dass es am sichersten ist, gar keine nicht selbst erstellten Forschungsdaten jedweder Art zu veröffentlichen. Durch die nachfolgende Darstellung sollen solche Ängste vermindert werden, indem die bestehende Rechtslage erläutert wird, um bestehende Freiräume auszuschöpfen.

3 Einschränkungen bei Abbildungen aus Open-Access-Publikationen

Die bereits erwähnte Bildersuchmaschine NOA enthält ausschließlich Abbildungen aus Open-Access-Publikationen. Ist nun wegen des Zuschnitts auf Open-Access-Publikationen eine unbeschränkte Nutzung von Abbildungen aus OA-Publikationen möglich? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zunächst den Begriff Open Access näher beleuchten. Hierzu ziehen wir die Definition von Open Access aus der Berlin Declaration aus dem Jahr 2003 heran [2]. Dort sind wesentliche Bedingungen für OA formuliert – hier ausschnittsweise:

„The author(s) and right holder(s) of such contributions grant(s) to all users a free, irrevocable, worldwide, right of access to, and a license to copy, use,

distribute, transmit and display the work publicly and to make and distribute derivative works, in any digital medium for any responsible purpose, subject to proper attribution of authorship (community standards, will continue to provide the mechanism for enforcement of proper attribution and responsible use of the published work, as they do now)“.

Nach dieser Definition bedeutet „Open Access“ also nicht nur, dass Publikationen uneingeschränkt im Netz zugänglich und abrufbar sind. Vielmehr muss auch die Nachnutzung der OA-gestellten Publikation zulässig sein, und zwar, wenn auch nicht bedingungslos, zu jedem Zweck.

Teilweise müssen die Bedingungen freier Nachnutzung aktiv hergestellt werden:

- Bei urheberrechtlich geschützten Materialien müssen die Bedingungen von OA mit Hilfe von Lizenzen realisiert werden. Eine Lizenz ist ein Vertrag (in der Regel zwischen zwei Personen), der festlegt, dass und unter welchen Bedingungen die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erfolgen darf. Die OA-Bedingungen werden in der Wissenschaft häufig mit Standardlizenzen hergestellt. Am bekanntesten ist hier das Lizenzmodell von Creative Commons.⁶ Hier erfüllen die Lizenzen CC BY und CC BY-SA die OA-Kriterien.⁷
- Bei urheberrechtlich nicht geschützten (gemeinfreien) Materialien muss – außer dass man den freien Zugang ermöglicht – nichts weiter unternommen werden. Denn es wäre sinnwidrig, durch eine Lizenz eine Nachnutzung zu erlauben, die auch ohne Lizenz ohnehin schon erlaubt ist. Hier ist es aus Nutzendendenperspektive gewiss hilfreich, wenn derartiges Material entsprechend gekennzeichnet ist, weil so transparent zu erkennen ist, dass die Materialien nicht urheberrechtlich geschützt sind. Dies wird etwa durch die Public Domain Mark von Creative Commons oder den Rights Statements von rightsstatements.org umgesetzt.

Bei OA-Textpublikationen wie Aufsätzen wird man nun pauschal davon ausgehen können, dass ihr Text auch urheberrechtlich als Werk geschützt ist; der Text einer kunsthistorischen Abhandlung über eine Kinofilmepoche steht also gewiss unter Urheberrechtsschutz. Steht ein solcher Text nun unter keiner freien Lizenz, gelten die Restriktionen des Urheberrechts mit dem Grundsatz „Alle Rechte vorbehalten“.⁸

Die Beschränkung auf Publikationen unter Open-Access-Lizenzen allein schafft für die darin enthaltenen Abbildungen allerdings noch keine Sicherheit. Denn eine Publikation kann unter OA-Bedingungen veröffentlicht sein, dabei aber zugleich Fremddabbildungen enthalten, die zum Beleg einer Aussage im Text oder der geistigen Auseinandersetzung mit

⁶Es gibt aber auch weitere Lizenzen wie das Modell der DDPL (Digital Peer Publishing Lizenz), das – anders als die CC-Lizenzen – zwischen der elektronischen und der Offline-Nutzung unterscheidet (d.h. zwischen E-Journalen und gedruckten Journalen).

⁷Die restriktiveren Varianten erlauben die Werknutzung nur für nicht-kommerzielle Zwecke (NC, steht für „non commercial“) und/oder unter der Bedingung, dass keine veränderten Versionen des Materials geteilt werden (ND, steht für „no derivatives“).

⁸Auch dann gelten gewisse Freiheiten, nämlich insbesondere die urheberrechtlichen Schranken, die wir weiter unten streifen.

einer Abbildung, gedeckt durch § 51 UrhG, *zitiert* werden. Für die Abbildung gilt die freie Lizenz dann nicht (außer, die Abbildung ist ihrerseits frei lizenziert oder gemeinfrei gewesen). Die erwähnte Abhandlung über den Kinofilm kann also als Textpublikation Open Access und damit also frei nachnutzbar sein, während es die enthaltenen Abbildungen nicht sind. Eine solche Publikation mit den zitierten Abbildungen als Ganzes zu speichern und weiterzugeben, ist unbedenklich möglich.⁹ Entreißt man allerdings die Abbildung ihrem Kontext, greift die Zitierfreiheit nicht mehr. Die Weitergabe der Abbildungen wäre folglich nur im Kontext des Zitats erlaubt, weil ansonsten der nötige inhaltliche Zusammenhang von zitiertem und zitierendem Inhalt aufgelöst würde. Ein Beispiel: Zitiert eine Abhandlung über Kinofilme geschützte Filmstills aus dem Kino der 1980er-Jahre, sind die extrahierten (!) Filmstills nicht beliebig nachnutzbar.¹⁰

Lässt sich nun automatisiert erkennen, wenn Abbildungen zitiert werden und damit nicht unter die Lizenz des Artikels fallen? Diese Frage stellt sich, wenn Publikationen auf Abbildungen gecrawlt und diese nicht einzeln entnommen werden. Ansätze hierfür existieren durchaus: Häufig lässt sich beobachten, dass Zitate anhand der Bildunterschrift als solche zu erkennen sind. Ob das der Fall ist, kann stichprobenartig überprüft werden. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, in den Bildunterschriften automatisiert nach bestimmten Schlüsselwörtern zu suchen, die eine fremde Quelle anzeigen. Beispiele dafür sind Wörter wie „Quelle“, „Foto“ oder die Namen oft verwendeter Bilddatenbanken wie Wikimedia Commons oder Getty Images. So kann erkannt werden, ob es sich um Fremddabbildungen handelt.

Die Organisation Creative Commons bietet seine Standardlizenzen auch in maschinenlesbarem Code an.¹¹ Damit ist es aus Perspektive der Nutzenden möglich, einzeln unter OA-Bedingungen lizenzierte Abbildungen in einem Artikel maschinenlesbar als frei lizenziert zu erkennen. Von der Einbindung der Codes für die Maschinenlesbarkeit der Lizenzen wird im Kontext von OA-Publikationen nach unserer Beobachtung jedoch leider nur selten Gebrauch gemacht, weshalb es sich derzeit nicht lohnt, danach zu suchen. Die Angaben zur Urheberin oder zum Urheber sind zudem beim Erstellen des maschinenlesbaren Codes optional, obwohl man diese Informationen für eine lizenzgemäße Benutzung zwingend braucht.

Als Zwischenfazit stellen wir fest: Aus Open-Access-Publikationen losgelöste Abbildungen sind nicht stets auch uneingeschränkt nutzbar. Bei extrahierten Abbildungen haben wir es mit heterogenem Material zu tun, dessen Rechtstatus nicht ohne einigen Aufwand ersichtlich oder gar nicht erkennbar ist. Abbildungen aus OA-Publikationen sind nur dann

⁹Ein Restrisiko, dass die Publikation das Zitatrecht missachtet und es nicht zur Anwendung kommt, lässt sich nicht ausschließen. Man wird sich also nicht mit absoluter Gewissheit darauf verlassen können, dass der vorgefundene Inhalt keine Rechte Dritter verletzt. Das ist kein Spezifikum dieser Konstellation: Auch jede individuell erworbene Lizenz bei Dritthalten kann ins Leere gehen.

¹⁰Manchmal ist zu Beginn einer Publikation vermerkt, dass zwar der gesamte Beitrag frei lizenziert ist, die Abbildungen aber nicht.

¹¹Der License Chooser von Creative Commons (<https://creativecommons.org/choose/?lang=de>) gibt den hierfür nutzbaren HTML-Code aus. Weitere Informationen hierzu unter: https://wiki.creativecommons.org/wiki/Marking_your_work_with_a_CC_license#Author.2CLicense.2C_Machine-readability (abgerufen am 16. Mai 2021).

Open Content, wenn sie selbst unter die OA-Lizenz fallen, oder wenn sie ihrerseits gemeinfrei sind. Auf die Frage, wann Abbildungen gemeinfrei – also nicht nach den Vorschriften des Urheberrechts geschützt – sind, soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

4 Der Schutz von Abbildungen

Bisher sind wir in unserem Beitrag von Abbildungen ausgegangen, die nach den Vorschriften des Urheberrechts geschützt sind und deshalb Restriktionen für die Nachnutzung unterliegen. Dies gilt freilich nicht für alle (Arten von) Abbildungen; hierzu sei auf die einschlägige juristische Fachliteratur verwiesen, z.B. [3][4][5][6]. Im Folgenden werden verschiedene Arten von Abbildungen vorgestellt und erläutert, inwiefern sie unter das Urheberrecht fallen.

Lichtbilder und Lichtbildwerke. Viele Fotografien sind geschützt, und zwar unabhängig von dem Aufwand ihrer Erstellung. Entweder handelt es sich um Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, v.a. im künstlerischen Bereich), wobei Voraussetzung ist, dass sie einen gewissen künstlerischen Ausdruck haben (Originalität, „persönliche geistige Schöpfung“), oder es handelt sich um Lichtbilder (§ 72 UrhG). In zeitlicher Hinsicht macht dies einen Unterschied, da Lichtbilder 50 Jahre nach ihrer Erstellung bzw. Veröffentlichung, Lichtbildwerke bis 70 Jahre nach dem Todesjahr der Urheber:in geschützt sind. Auch Filmstills sind Lichtbilder oder Lichtbildwerke.

Ähnlich wie Lichtbilder hergestellte Erzeugnisse. Ähnlich wie Lichtbilder hergestellt sind Erzeugnisse, die unter Benutzung strahlender Energie entstanden sind, also bspw. durch Infrarotstrahlen, Kernspin-/CT-Aufnahmen, Röntgenaufnahmen, oder durch spektroskopische Messverfahren. Auch sie sind gemäß § 72 UrhG für 50 Jahre geschützt.

Werkschutz. Weitere Formen des Werkschutzes betreffen den Inhalt von Abbildungen: Sofern eine Reproduktion ein geschütztes Motiv enthält, gilt dieser Schutz. Ein Beispiel wäre der Scan einer geschützten künstlerischen Fotografie (aber auch eines Lichtbildes). Auch geschützt sind originelle Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Piktogramme, Schaubilder, technische Zeichnungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG).

In Abgrenzung zu den genannten Abbildungen ist auch vieles **gemeinfrei**, d.h. frei von Urheberrechten: einfachste Darstellungen ohne Schöpfungshöhe; Scans oder Kopien gemeinfreier Vorlagen sowie – seit 7. Juni 2021 – originalgetreue Reproduktionsfotos bei gemeinfreien Motiven [7]. Auch automatisiert erstellte Abbildungen sind – jedenfalls ohne künstlerischen oder sonst „schöpferischen“ Eingriff durch einen Menschen und wenn die Technik nicht nur Hilfsmittel ist – gemeinfrei.

Ein Algorithmus könnte nun darauf trainiert werden, einige dieser Merkmale über Bilderkennung zu beschreiben. Mit einem passenden Trainingsset könnte wahrscheinlich das Alter der Bilder ungefähr erkannt werden, allerdings sicherlich nicht auf das Jahr genau. Die Erkennung von Scans oder Reproduktionen einzelner Werke könnte auch trainiert werden. Schwieriger würde es, gleichzeitig zu erkennen, ob es sich dabei um gemeinfreie Werke

handelt. Auch auf fehlende Schöpfungshöhe könnte ein Algorithmus trainiert werden. Da deren Vorhandensein auch von menschlichen Entscheidern nicht unbedingt sicher angegeben werden kann, wären die Ergebnisse wahrscheinlich umstritten und nicht rechtssicher. Dazu kommt, dass zum Beispiel in der Kunst die Anforderungen an die Schöpfungshöhe sehr gering sind. Was aus der (zeitgenössischen) Kunst kommt, muss pragmatischerweise auch als unter Werkschutz fallend angesehen werden. Insgesamt könnten durch die beschriebenen Methoden schon einige urheberrechtsfreie Bilder erkannt werden. Bisher ist allerdings kein Algorithmus bekannt, der für diese Aufgaben eingesetzt wird, weshalb alle Überlegungen in der Richtung theoretischer Natur sind.

Gewisse Rechtezuordnungen gibt es schließlich im Hinblick auf den *Inhalt* von Abbildungen. Sofern Personen abgebildet sind, ist deren Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrecht) berührt. Ob nun bei der Erstellung und Online-Stellung der Inhalte (hier: dem Foto) „alles richtig gemacht wurde“, wird man nur selten bis zur letzten Gewissheit überprüfen können.

Bisher haben wir also dargestellt, dass es bestimmte Mittel der Operationalisierung gibt, um Rechtezuordnungen automatisiert ausmachen zu können. Gleichzeitig stellen diese Mittel keine hundertprozentige Rechtssicherheit her.

5 Phasen der Nutzung

Die oben dargestellten Nutzungskonstellationen (Bildersuchmaschine, Teilen von Korpora) sind urheberrechtlich nur relevant, wenn dabei Nutzungshandlungen im Sinne des Urheberrechts vorgenommen werden. Hier sind allen voran das im Digitalkontext sehr häufige Herstellen von Kopien (die Vervielfältigung, § 16 UrhG) und die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) zu nennen, die jeweils grundsätzlich einer Zustimmung der Rechteinhaber bedürfen. Jeder Download ist eine Vervielfältigung; jedes Online-Stellen ist eine Zugänglichmachung.

Die vorliegend dargestellten Konstellationen unterscheiden sich auch von Embedding oder Verlinkungen von Abbildungen, die rechtlich weniger restriktiv gehandhabt werden. Reine Verlinkungen sind in aller Regel unproblematisch; auch Embedding ist in gewissen Grenzen erlaubt. Der Grund hierfür liegt in dem Wertungsgedanken, dass hier die Kontrolle über den Inhalt bei der uploadenden Person liegt. Wir konzentrieren uns vorliegend auf die Konstellation, dass die Inhalte auf den eigenen Server geladen werden und die Kontrolle dann nicht mehr bei der Quelle liegt; dies ist in aller Regel ohne Lizenz nicht zulässig [8].

Bilddaten sammeln und auswerten

Für eigene (nicht kommerzielle) wissenschaftliche Forschung dürfen Abbildungen vervielfältigt werden (§ 60c UrhG). Sie wiederum online weiterzugeben, ist davon nicht gedeckt.

Zu Zwecken der automatisierten Analyse dürfen Abbildungen ebenfalls lokal kopiert und aufbereitet werden (§§ 44b, 60d UrhG, im Folgenden als „TDM-Schranken“ bezeichnet). Mit diesen Schranken erlaubt das Urheberrechtsgesetz nicht nur die Sammlung, sondern auch Aufbereitungshandlungen wie etwa die Normalisierung oder Strukturierung der Daten. Voraussetzung ist dabei, dass der Zweck verfolgt wird, die Daten auch tatsächlich einer Analyse zuzuführen. Mit diesen Erlaubnissen ist zwar sichergestellt, dass zu diesem Zweck die nicht-öffentliche Nutzung erfolgen darf, aber noch nicht, inwieweit die uneingeschränkt öffentliche Weitergabe erlaubt ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Gedächtnisinstitutionen zur Bestandserhaltung aus ihren Beständen digitalisieren und Digitalisate an Terminals zeigen dürfen, was wiederum einen Zugang für die Forschung ermöglicht – allerdings *ohne uneingeschränkte öffentliche Weitergabe* (§§ 60e, 60f UrhG).

Bilddaten online publizieren

Die Frage der Nutzungsfreiheiten ohne Zustimmung konzentriert sich in diesem Beitrag auf solche Nutzungshandlungen, an deren Ende die Abbildungen *öffentlich* weitergegeben werden können (primär durch Online-Stellen). Es ist genau die öffentliche, uneingeschränkte Weitergabe, bei der das Urheberrecht abgesehen von der Zitierfreiheit eher strikt ist.

Teilen von Bildkorpora

Die Weitergabe von geschützten und (!) nicht frei lizenzierten Bildkorpora ist durch die TDM-Schranken nicht abgedeckt. Denkbar ist es hier allerdings, durch folgende Schritte zur öffentlichen Weitergabe der Bildkorpora zu kommen:

- Operationalisiertes Erkennen mit möglichst hoher Präzision, ob es sich um OA-Abbildungen handelt;
- Sicherstellen, dass für nicht frei lizenzierte Abbildungen, die zwar lokal einer Analyse zugeführt werden durften, die aber nicht öffentlich geteilt werden dürfen, die Information über den Rechtstatus nicht verloren geht;
- Trennen der freien von unfreien Abbildungen, um nur erstere in den Bildkorpora zu behalten;
- Bei Schutz nach den Vorschriften des Urheberrechts: Entfernen des Schutzes durch Abstraktion, zum Beispiel mit Hilfe von Beschreibungen. Dabei werden nicht die Abbildungen selbst, sondern nur diese abstrakten Beschreibungen veröffentlicht. In der Fachdebatte wird von „Informationsreduktion“ gesprochen, bislang vor allem bei Textbeständen [9]. Entsprechend wäre es hier denkbar, Histogramme, Tonwerte etc. zu entnehmen, durch die allein sich das Bild nicht reproduzieren lässt (diese Information ist dann frei). Der weitere Nutzen dieser Abbildungen ist dadurch aber stark

eingeschränkt. Die Sammlung kommt dann für keine Projekte infrage, bei denen die Bilder einem Publikum zugänglich gemacht werden sollen. Stattdessen kommt für die Nachnutzung nur eine automatische Auswertung der Bilddaten infrage, bei der allerdings nicht die gleichen Informationen wie sonst aus den Bildern gezogen werden können und die Forschenden die Ergebnisse nicht selbst überprüfen können. Einige Forschungsfragen könnten dadurch trotzdem beantwortet werden, zum Beispiel welche Farbtöne in welchen Epochen besonders verwendet wurden oder wie hoch die durchschnittliche Auflösung bei Digitalisaten von bestimmten Werken ist. Da der Anwendungszweck jedoch so eingeschränkt ist, bleibt es fraglich, ob eine Veröffentlichung der reduzierten Information der Mühe wert ist.

Ebenfalls in der Wissenschaft diskutiert werden die Möglichkeiten einer zumindest eingeschränkten öffentlichen Weitergabe von Korpora, die noch geschützte Abbildungen enthalten [10]. Eingeschränkt meint hier meist, dass Korpora geteilt werden, entweder im Rahmen wissenschaftlicher Reviewprozesse, für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder für die Anschlussforschung. Damit lassen sich folglich nur Teilöffentlichkeiten herstellen.

Bildersuchmaschine

Zum Betrieb von Bildersuchmaschinen hat die Rechtsprechung bereits vor einigen Jahren Kriterien herausgearbeitet. So hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2010 zu entscheiden, ob die Bildersuchmaschine von Google urheberrechtswidrig ist [11]. Hintergrund ist, dass Google für seine Bildersuche die Abbildungen jeweils auf eigenen Servern kopiert und diese Bilder dann in der Bildersuchmaschine angezeigt hatte. Für die Nutzungshandlungen schließt Google freilich keine Lizenzverträge mit den Websitebetreibern ab, um die Abbildungen zu nutzen. Dies wäre praktisch nicht durchführbar.

Für derartige Anwendungen greift keine urheberrechtliche Schranke; insbesondere sind solche Nutzungen nicht vom Zitatrecht gedeckt, weil die Bilder nicht etwa in erläuternde Gedanken eingebettet, sondern ohne inhaltlichen Zusammenhang gezeigt werden. Der BGH hielt diese Nutzungshandlungen dennoch für gerechtfertigt. Um dies zu begründen, behelf er sich in seiner grundlegenden Entscheidung zur Bildersuche im Jahr 2010 einer bemerkenswerten Konstruktion – sinngemäß: Alle, die Abbildungen ins Internet einstellen, müssen davon ausgehen, damit in einer Bildersuche aufgenommen zu werden; wer nicht per Opt-Out erklärt, nicht in der Bildersuche erscheinen zu wollen, willigt in diese Nutzung ein. Einerseits wird damit die Bildersuche als Element des Internets anerkannt, andererseits lässt sich nach der Sinnhaftigkeit eines ausdifferenzierten Schrankensystems fragen, wenn dort, wo keine Schranke existiert, mit einer Einwilligungskonstellation gearbeitet wird.

Was aber, wenn die Bilder ohne Zustimmung ins Netz gekommen sind? Hierfür sagen die Gerichte: Wer bestimmte Sorgfaltspflichten einhält, haftet nicht oder erst ab Kenntnis [12] [13]. Gleichzeitig steht fest, dass diese Rechtsprechung nicht zu einer allgemeinen Privilegierung des Modells Suchmaschinen für jegliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien führt [14].

Für wissenschaftliche Anwendungsfälle wie die NOA-Abbildungssuche können wir uns diese Überlegungen zunutze machen: Es ist Grundbedingung von Wissenschaft und Open Access im Internet, nachgenutzt zu werden, auch in Teilen wie hier in Bezug auf Abbildungen. Zumal, wenn dabei folgendes beachtet wird: Die Quelle der Abbildung wird verlinkt und mit angegeben, die jeweilige Lizenz wird – sofern vorhanden – angeheftet.

Dennoch scheint es zu weit gegriffen, dass eine Bildersuche ohne jegliche Restriktion durch die Vorschaubilder-Rechtsprechung legitimiert ist. Denn eine wesentliche argumentative Säule ist der Kontrolleinfluss der Uploadenden: Man geht davon aus, dass sie die Abbildungen selbst ins Netz stellen und technisch Einfluss darauf nehmen können, ob Bildersuchen sie übernehmen dürfen. Hieraus konstruiert die Rechtsprechung die durch schlüssiges Verhalten erteilte („konkludente“) Einwilligung, dass eine dem Netz so immanente Nutzung wie in einer Suchmaschine erfolgen darf. Im Zitierkontext ist dies aber gerade nicht der Fall: Dort hat die Rechteinhaberin der Abbildung gerade nicht Einfluss auf deren Verwendung. Ihre Möglichkeit, ein technisches Opt-Out zu setzen (etwa durch robots.txt), besteht nicht. Ihre Interessen an den Ausschließlichkeitsrechten wiegen *nur im Zitatkontext* weniger schwer als das Allgemeininteresse an der Nutzung. Daher ist es wichtig, den Zitatkontext zu erkennen und Abbildungen gegebenenfalls entsprechend herauszufiltern.

Zugleich hat die Rechtsprechung die Legitimität eines solchen Modells grundsätzlich anerkannt. Daher wäre es nicht berechtigt, der Wissenschaft das Schaffen einer solchen Plattform generell deshalb zu verwehren, weil – und dies ist auch hier eher gemutmaßt – unfreie Abbildungen in OA-Publikationen eine Schlagseite zum Zitat haben. Dies gilt gerade dann, wenn die hier dargestellten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. In diesem Fall ist die Konstellation letztlich keine funktional andere als bei der Bildersuche. Leider ist dies rechtlich noch nicht abschließend geklärt.

Weitere Sorgfaltsmaßnahmen, beziehungsweise Bedingungen für die Übernahme, sind dann gegebenenfalls die Verkleinerung (Thumbnails), Verlinkung sowie Übernahme jeglicher Lizenzinformation und Identifikatoren.

6 Risiken rechtswidriger Nutzung

Werden Urheberrechte verletzt, weil die Nutzung rechtswidrig erfolgt ist, können Rechteinhaber verlangen, dass die Nutzung der Abbildung beendet („unterlassen“) wird; sie können Lizenznachzahlungen fordern und sich die Kosten für die rechtliche Verfolgung ersetzen lassen. Dabei kommt es nicht zwingend zu einem Gerichtsprozess. Stattdessen ist ein Vorgang vorgeschaltet, um den Streit außergerichtlich beizulegen (Abmahnung).

Das tatsächliche Verfolgungsrisiko dürfte bei öffentlich sichtbaren Nutzungen in der Regel höher sein als bei nicht öffentlichen.

Für eine anwaltliche Aufforderung, eine Nutzung zu unterlassen und eine Abmahnung zu versenden, entstehen Kosten. Es besteht nun ein Unterschied zwischen diesen „Rechtsverfolgungskosten“ und einer Lizenznachzahlung. Letztere basiert rechtlich auf einer Schadensersatzforderung, die stets voraussetzt, dass der Rechtsverletzer schuldhaft, also vorsätzlich oder zumindest fahrlässig, gehandelt hat. Die Höhe von Schadensersatzansprüche hängt vom Einzelfall ab, wird aber gerade in den hier geschilderten Nutzungskonstellationen eher überschaubar sein.

Hier kann man wieder mit den in diesem Beitrag genannten Sorgfaltsmaßnahmen ansetzen, die das Risiko einer Schadensersatzzahlung verringern.

7 Fazit

Für die öffentliche Weitergabe von Abbildungen aus OA-Publikationen gibt es Spielräume, für die sich mit den im Beitrag gezeigten Sorgfaltsmaßnahmen gewisse Freiheiten genießen lassen. Diese lauten: Operationalisierung zum Erkennen des Zustandekommens von Abbildungen (dies beurteilt den Schutzstatus), Übernahme der Lizenzstatus, insbesondere durch Erkennen der maschinenlesbar eingebundenen Lizenzen (sofern vorhanden), Sichern der jeweiligen Lizenzinformation und der Attribution in den Metadaten (sichert Attribution-Pflichten und liegt zudem im Sinne der Guten Wissenschaftlichen Praxis), Erkennung des Kontextes und Hinweisen auf Abbildungszitate. Eine endgültige Rechtssicherheit beim öffentlichen Teilen gibt es nicht, weil – auch für die Wissenschaft – keine Bereichsausnahmen von rechtlichen Anforderungen existieren. Dennoch wollen wir mit dem Appell schließen, Risiken nicht überzubewerten und Spielräume zu nutzen.

Acknowledgements

NFDI4Culture ist gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unter der Fördernummer 441958017.

Literaturverzeichnis

- [1] ComputerWeekly.com. „Automated Image Recognition: How Using ‘Free’ Photos on the Internet Can Lead to Lawsuits and Fines“. Zugegriffen 20. Mai 2021. <https://www.computerweekly.com/news/252488167/Automated-image-recognition-How-using-free-photos-on-the-internet-can-lead-to-lawsuits-and-fines>.

- [2] „Berliner Erklärung“. Zugegriffen 20. Mai 2021. <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>.
- [3] Ilva Johanna Schiessel, *Reichweite und Rechtfertigung des einfachen Lichtbildschutzes gem. § 72 UrhG* (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2020), <https://doi.org/10.5771/9783748909620>.
- [4] Dreier/Schulze/Schulze, 6. Aufl. 2018, UrhG § 2 Rn. 222-242.
- [5] Dreier/Schulze/Schulze, 6. Aufl. 2018, UrhG § 2 Rn. 189-203.
- [6] Schricker/Loewenheim/Vogel, 6. Aufl. 2020, UrhG § 72 Rn. 1-95.
- [7] Klimpel, Paul, und Fabian Rack. „Reproduktionen und urheberrechtlicher Schutz Vervielfältigung, Lichtbildschutz und Gemeinfreiheit – was gilt bisher, was wird gelten?“ *RuZ - Recht und Zugang* 1, Nr. 2 (2020): 243–57. <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-243>.
- [8] BGH, Entscheidung vom 10.01.2019, Az. I ZR 267/15 – *Cordoba II*.
- [9] Raue, Benjamin, und Christof Schöch. „Zugang zu großen Textkorpora des 20. und 21. Jahrhunderts mit Hilfe abgeleiteter Textformate – Versöhnung von Urheberrecht und textbasierter Forschung“. *RuZ - Recht und Zugang* 1, Nr. 2 (2020): 118–27. <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-118>.
- [10] Kleinkopf, Felicitas, Janina Jacke, und Markus Gärtner. „Text- und Data-Mining: urheberrechtliche Grenzen der Nachnutzung wissenschaftlicher Korpora und ihre Bedeutung für die Digital Humanities“, 2021. <https://doi.org/10.18419/opus-11445>.
- [11] BGH, Entscheidung vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08 – *Vorschaubilder*.
- [12] BGH, Entscheidung vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10 – *Vorschaubilder II*.
- [13] BGH, Entscheidung vom 21.09.2017, Az. I ZR 11/16 – *Vorschaubilder III*.
- [14] Ohly, Ansgar. „Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet“. *GRUR*, 2012, 983.